



Foto: William Casey_fotolia

► Er weiss, wie er dem Fiskus keine Steuergeschenke mehr macht.

Steueroptimierung

Dem Fiskus nichts schenken

Wirkungsvolles Kostenmanagement ist für den Hausarzt mehr denn je ein Muss. Eine Steueroptimierung gehört hierzu. Die Expertin Verena Raith erläutert in der HAUSARZT PRAXIS, wie Ärzte effizient Steuern sparen können.

Eine Steueroptimierung ist möglich, indem man Gegebenheiten des Steuersystems geeignet auf die persönliche Situation überträgt – und individuell auf ihren Wert hin analysiert, ob sich konkret Steuern sparen lassen.

Ein Beispiel im Zusammenhang mit Grundeigentum: Die Tatsache, dass der Eigenmietwert sowie der Vermögenssteuerwert selbstbewohnter Liegenschaften in der Regel tiefer angesetzt ist als der Marktwert, kann einen Arzt ermutigen, Grundeigentum für seine Praxis zu erwerben (anstatt Drittpersonen den Mietzins für die Praxisräumlichkeiten zu zahlen und dem Steueramt die Vermögenssteuer für liquides Barvermögen zu entrichten). Auch dank der Hypothekarzinsen können Ärzte also

beim Erwerb von Grundeigentum, beispielsweise einem Einfamilienhaus mit Praxis, Steuern sparen.

Im Gegenzug bringt Grundbesitz selbstverständlich oft mit sich, dass die finanziellen Belastungen insgesamt (für Unterhalt etc.) im direkten Vergleich die Mietkosten übersteigen. Jedoch kommt man auf längere Sicht mit Grundbesitz vermutlich in den Genuss eines höheren Wohnwertes. Ausserdem ist eine Wertsteigerung des Objekts möglich.

Das Beispiel verdeutlicht, dass nicht nur steuerliche Gesichtspunkte die Überlegungen leiten sollten. Nicht ausschliesslich die steuertechnische Perspektive ist für finanzielle Grundsatzentscheide massgeblich. Steueraspekte sollen aber stets einkalkuliert und geeignet gewichtet werden.

Kurzum, man soll rechtzeitig die möglichen Alternativen finanziell durchspielen.

Steuerersparnis beim Kauf von Grundeigentum

Zum Kauf von Grundeigentum gibt es die Möglichkeit, das Kapital aus der 2. Säule (Pensionskasse) oder aus der

Säule 3a zu beziehen. Der Bezug dieser Mittel ist steuerlich begünstigt. Zudem können die Unterhaltskosten für das Objekt steuerlich abgezogen werden und ebenso die Hypothekarzinsen. Hypothekarzinsen sind, wie alle Arten von Schuldzinsen, grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig.

Andererseits wird von Bund und Kantonen ein Eigenmietwert besteuert. Dieser gilt als Einkommen. Diese Besteuerung ist in den Kantonen unterschiedlich.

Praxisliegenschaft: Geschäfts- oder Privatvermögen?

Die Bestimmung, ob es sich um Geschäfts- oder Privatvermögen handelt, erfolgt aufgrund der Aufteilung der steuerlichen Mietwerte für die einzelnen Bereiche. Bei Stockwerkeigentum für die Praxis gilt die Nutzung als voll geschäftlich.

Der Eigenmietanteil hat, wie bereits erwähnt, eine Auswirkung auf die Einkommenssteuer. Bei Umbauten oder Umnutzung kann es zu einer steuerlichen Änderung kommen. Dem Abschreibungsvorteil im Zusammenhang mit der Praxisliegenschaft ist das Risiko einer späteren (einmaligen) Einkommenssteuer- und die AHV-Belastung bei Verkauf oder Praxisaufgabe gegenüber zu stellen. Die Praxisliegenschaft sollte nicht bis unterhalb des amtlichen Verkehrswerts abgeschrieben werden.

Vorsicht bei der Überführung der Geschäftsliegenschaft in das Privatvermögen! Kantonale Unterschiede bei der (Grundstück-)Gewinnsteuer bestehen. So können Steuerfolgen entstehen, obwohl kein realer Liquiditätszufluss erfolgt ist (die Liegenschaft wird ja nicht verkauft).

Mit indirekter Amortisation Steuern sparen

Ärzte können die Hypothekarzinsen von ihren Einkommensteuern abziehen – und statt dessen den entsprechenden Betrag in die Versicherung der Säule 3a einzahlen. Diese jährlichen 3a-Einlagen können wiederum von den Einkommensteuern in Abzug gebracht werden.

Später können Ärzte mit dem aufgelaufenen Kapital der Säule 3a die gesamte 2. Hypothek auf einen Schlag zurückzahlen. Hierbei wird die Auszahlung des Kapitals aus der Säule 3a zu einem reduzierten Rentensatz besteuert.

Als Vorteil ermöglicht diese indirekte Amortisation es also, sowohl die (Hypothekar-)Schuldzinsen wie auch die Jahresprämien der Säule 3a von den Einkommensteuern in Abzug bringen zu können.

Leasing oder Kauf?

Steuerlich ist beim Leasing, wenn es sich um betrieblich notwendige Geräte oder um Geschäftsfahrzeuge handelt, die gesamte Leasinggebühr abzugsfähig. Doch Ärzte haben insgesamt noch immer gute Bankbedingungen und erhalten Kredite für Anschaffungen zu günstigen Konditionen. Daher lohnt sich das Leasing-Modell für Ärzte selten.

Im Einzelfall kann der Vorteil des Leasing-Modells für den Arzt darin liegen, weniger Kredite und damit weniger Fremdfinanzierung zu benötigen.

In jeder Leasinggebühr ist die Abschreibung für die Abnutzung eingerechnet und ebenso der Zins für die Finanzierung. Der eingerechnete Leasingzins ist meist höher, als der Zins, welcher ein Arzt der Bank zahlen müsste. Natürlich gibt es gelegentlich besonders günstige Leasing-Offerten. Die Leasinggebühr bleibt über die Laufzeit konstant. Der eingerechnete Zinsanteil entspricht dem Zinsniveau bei Beginn des Vertrags und bleibt nachfolgend konstant.

In Gegenüberstellung: Bei einer Bankfinanzierung bzw. beim Kauf eines Gegenstandes auf Kredit kann der Zinssatz während der Nutzungsdauer sich ändern (steigen oder sinken). Beim Kauf durch Kredit können die Abschreibungen sowie der Fremdkapitalzins steuerlich abgezogen werden.

Mitarbeit des Ehegatten aus steuerlicher Sicht

Die Mitarbeit des Ehegatten führt infolge des Lohnaufwands zu Beitragspflichten bei den Sozialversicherungen. Auch die Einkommenssteuer des Ärzt Ehepaars



Foto: zVg

Verena Raith,
Uzwil

verändert sich. Folgende, gegenläufige Effekte treten hierbei auf:

- ▶ Die höheren Brutto-Lohnkosten senken den Praxisgewinn. Entsprechend sinkt das steuerbare Einkommen des Praxisinhabers in jener Gemeinde, in welcher sich die Praxis befindet.
- ▶ Der Nettolohn aus unselbständigem Erwerb wird nur in der Wohngemeinde besteuert. Je nach Steuergesetz wird ein Doppelverdienerabzug gewährt. Idealerweise schöpft der Ehegatte dann die steuerlichen Vorteile «seiner» 3. Säule aus und leistet also entsprechende Einzahlungen.

Insgesamt steigt die Einkommenssteuer des Ärzte-Ehepaars geringer an als bei unselbständigem Erwerb des Ehegatten bei einem anderen Arbeitgeber. Ein weiterer günstiger Effekt ist, dass sich das AHV-pflichtige Praxis-Einkommen des selbständigerwerbenden Partners reduziert.

Da Angestellte Anspruch auf Kinderzulagen haben, können auch mitarbeitende Ehegatten die Kinderzulagen beanspruchen.

Bilanz: Den Vorteilen stehen als Nachteile die Sozialversicherungsbeiträge für das Angestellteneinkommen des Ehegatten gegenüber (AHV, ALV, UVG usw.). Es lohnt sich, dass die Höhe des Lohnes des mitarbeitenden Ehegatten optimiert wird. Erst nachdem die Situation individuell analysiert wurde, können die Vorteile gegenüber den Nachteilen optimiert ausgestaltet und vorausgerechnet werden.

Bildung von Delkredere auf Patientenguthaben

Generell sind 5% auf den Debitorenbestand als Delkredere auf Patientengut-

haben steuerlich zugelassen. In gewissen Kantonen wird diese Debitoren-Wertberichtigung sogar im Umfang von 10% akzeptiert.

Relevante Einzelwertberichtigungen können zusätzlich erfasst werden.

Praxisinvestitionen und die Abschreibungen

Neuinvestitionen ermöglichen zusätzliche Abschreibungen. Grössere Investitionen sollten aus steuerlicher Sicht nach Möglichkeit in einkommensstarke Jahre gelegt werden.

Grundsätzlich sind Abschreibungen dazu geeignet, Steuerplanung zu betreiben. Man hat jeweils die Wahl zwischen zwei Modalitäten:

- ▶ Degressive Abschreibung: Eine solche wird von Jahr zu Jahr kleiner (z.B. jedes Jahr 40% Abschreibung vom jeweils noch verbliebenen Restwert).
- ▶ Lineare Abschreibung: Sie verteilt die Abschreibung zu gleichen Teilen auf eine bestimmte Anzahl Jahre (z.B. 20% vom Anschaffungswert gleichmässig über 5 Jahre).

BVG-Einkauf

Um den Praxisgewinn zu reduzieren, können Ärzte einen BVG-Einkauf vornehmen (vgl. BVG-Reglement). Hierbei darf die Hälfte des Einkaufs (und nicht nur die Hälfte der jährlichen BVG-Beiträge) als Praxisaufwand verbucht werden.

Durch einen solchen BVG-Einkauf verkleinert sich das AHV-pflichtige Einkommen des Praxisinhabers. Als Voraussetzung hierfür ist zu beachten: Hat aus der Pensionskasse ein WEF-Vorbezug (Wohneigentumsförderung) stattgefunden, muss der Vorbezug im Vorfeld des BVG-Einkaufs zurückbezahlt werden.

Vorsorgeplanung für das Alter

Mit Einzahlungen von Beiträgen in die 2. Säule (Pensionskasse) oder Säule 3a (gebundene Vorsorge) kann das Einkommen nivelliert werden.

In den ersten Jahren nach einer Praxiseröffnung wird oft auf Einzahlungen in Versicherungen für die Altersvorsorge

Steuerrelevante Tipps für die eigene Buchhaltung

- ▶ Unablässige Kontrolle, ob die Belege aller Praxisausgaben vorhanden sind und erfasst worden sind.
- ▶ Sind die Sozialversicherungsbeiträge richtig verbucht? Die AHV des Praxisinhabers gilt als Betriebsaufwand.
- ▶ Die Hälfte der BVG-Beiträge des Praxisinhabers als Betriebsaufwand verbuchen.
- ▶ Die Hälfte eines BVG-Einkaufs als Betriebsaufwand verbuchen.
- ▶ Ist die Risikoversicherung für einen Kredit bei der Bank hinterlegt, können die Prämien als Praxisaufwand verbucht werden.
- ▶ Wird vollständig und optimal abgeschrieben?
- ▶ Steuer- und AHV-Veranlagungen stets kontrollieren.

verzichtet. Zugleich werden die Abschreibungen in der Anfangsphase in der Regel tief gehalten.

Dann, bei steigendem Einkommen, können die Vorsorgebeiträge und eventuell auch die Abschreibungen geeignet erhöht werden. Auf diese Weise ist es möglich, das steuerpflichtige Einkommen einigermaßen stabil zu halten. Allerdings sollte in jenen Jahren, in denen auf Einzahlungen in die 2. bzw. 3. Säule allenfalls verzichtet wird, der Versicherungsbedarf über eine Risikoversicherung abgedeckt werden. Die Sicherheitsbedürfnisse (persönlich und der Familie) sollten stets miteinkalkuliert werden.

Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) wird der jährlich mögliche Maximalbetrag vom Bundesrat festgelegt. Erwerbstätige, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (Pensionskasse) angehören, können unabhängig vom Erwerbseinkommen 8% des BVG-Lohnmaximums (2009: maximal CHF 6566.–) von der Einkommenssteuer abziehen. Erwerbstätige, die keiner Vor-

sorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können 2009 maximal 20% des Erwerbseinkommens, aber nicht mehr als CHF 32 832.– abziehen.

Als steuerliche Vorteile ergeben sich für die Einkommens- und die Vermögenssteuer:

- ▶ Während der Versicherungsdauer kann der Versicherte die jährlich geleisteten Prämienbeiträge vom Einkommen abziehen. Im Jahr der Auszahlung wird eine Kapitalleistung getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. – Bei Rentenleistungen hingegen erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum normalen Steuersatz.
- ▶ Auf das vorsorgegebundene Sparkapital wird während der Vertragsdauer keine Vermögenssteuer erhoben. Dieser Anteil des Vermögens ist somit nicht in die Steuererklärung einzusetzen. Erst bei Auszahlung wird das Kapital einer solchen Kapitalleistung dem Vermögen zur Besteuerung hinzugeschlagen.

Derartige Steuervergünstigungen haben ihren Preis: Der Versicherte ist an die Vorgaben des BVG gebunden – daher die Bezeichnung «Gebundene Vorsorge».

Der Spielraum zur Festlegung der Versicherungsdauer ist eingeschränkt. Die Altersleistungen dürfen einerseits höchstens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rententalers bezogen werden. Andererseits müssen die Altersleistungen nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit einsetzen, spätestens aber bei Erreichen des 70. Altersjahres.

Wert der Säule 3b?

Vorsorgelösungen der Säule 3b genießen weniger umfassende Steuerprivilegien als die Säule 3a. Einige Steuervorteile können dennoch erzielt werden.

Die jährliche Prämie bei Privatpersonen kann vom Einkommen nur beschränkt mit dem Pauschalbezug abgezogen werden. Bei einer Risikoversicherung zur Absicherung des Kredits für die Arztpraxis kann der Arzt die

Prämie als Geschäftsaufwand abziehen.

Zinsen und Überschüsse brauchen während der Laufzeit und bei Auszahlung nicht als Einkommen versteuert zu werden, sofern bestimmte Erfordernisse erfüllt sind. Bei vermögensbildenden Versicherungen muss der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert (inkl. Überschussanteil) der Versicherung jedes Jahr als Vermögen versteuern. Dafür erfolgt nacher keine Einkommensbesteuerung, wenn die Versicherungsleistung an ihn ausbezahlt wird. Reine Risikoversicherungen haben keinen Rückkaufswert.

Kapitalleistungen im Todesfall werden jedoch bei der Auszahlung als Einkommen besteuert. Je nach Kanton zu 100% oder zu einem reduzierten Tarif.

Einmaleinlage-Versicherung

Eine steuerlich interessante Vorsorgeform, bei der ein grösserer Betrag als Kapitalanlage bei einer Versicherungsgesellschaft eingebracht werden kann, ist die Einmaleinlage. Dabei spielen vor allem steuerliche Überlegungen eine Rolle. Es gelten aktuell die folgenden Grundbedingungen, damit eine solche Versicherung steuerprivilegiert ist:

- ▶ Die Versicherungsdauer muss fünf Jahre oder mehr betragen. (In einigen Kantonen oder bei fondsgebundenen Lebensversicherungen kann die Versicherungsdauer auch 10 Jahre betragen.)
- ▶ Der Begünstigte muss im Zeitraum der Auszahlung älter als 60 Jahre sein.
- ▶ Es muss ein genügend hoher Risikoanteil versichert sein.
- ▶ Der Versicherungsbeginn muss vor dem 66. Lebensjahr liegen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung an den Versicherungsnehmer steuerfrei.

Durch Planung der Auszahlungen Steuern sparen

Bei Abschluss jedes Vorsorgeversicherungsvertrags sollten Ärzte auf die steuerlichen Konsequenzen der spä-

teren Auszahlung achten. Wie die Einkommenssteuer hat auch die Steuer auf Kapitaleinkünfte aus der Vorsorge einen progressiven Tarif. Die Auszahlungen eines Jahres werden nämlich zusammen – mit entsprechend höherer Progression – besteuert. Eine zeitlich gestaffelte Rückzahlung kann es aber ermöglichen, diese Steuerprogression zu

brechen. Darum ist es sinnvoll, die Sparkapitalien auf mehrere Konten der Säule 3a aufzuteilen.

Bei der Nachfolgeplanung Steuern sparen

Es bewährt sich, die Nachfolgeplanung fünf bis zehn Jahre vor der Aufgabe der Praxistätigkeit anzupacken und dabei

die Alterssicherung sowie insbesondere steuerliche Aspekte gezielt und von einer Fachperson unterstützt zu beleuchten.

Verena Raith

Weitere Informationen:
Verena Raith, Agentur für Praxiseröffnung,
Obere Waldhofstrasse 29, 9240 Uzwil
vraith@praxiseroeffnung.com
www.praxiseroeffnung.com